

Tendenzbetrieb (1)

K ist bei der B-GmbH, einer Einrichtung zur Erforschung der Kernenergie, seit 1982 als Dreher beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis findet das Tarifvertragsrecht für die Arbeiter der Länder Anwendung. B zahlte dem K zunächst eine außertarifliche Forschungszulage. Im Jahr 1990 beschlossen die Gesellschafter der B. die Haushaltsmittel für die Zulage zu kürzen und den Kreis der Zulagenempfänger einzuschränken. Sie widerrief zugleich sämtliche Zulagen.

K verlangt Fortzahlung der Zulage. Jedenfalls sei ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nicht beachtet worden.

Prüfen Sie, ob es sich um eine mitbestimmungspflichtige Maßnahme nach § 87 I Nr. 10 BetrVG handelt.

Lösungshinweise

Der Fall ist angelehnt an die Entscheidung des BAG vom 03.08.1982 (AZ: 3 AZR 1219/79) BAGE 39,277 ff.

Das BAG räumt dem Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht nach § 87 I Nr. 10 BetrVG ein, weil es sich bei der Maßnahme um eine Regelung der betrieblichen Lohngestaltung handele. Der Betriebsrat könne nicht darauf beschränkt werden, erst bei dem zweiten Schritt der Neuregelung (Umverteilung der Zulagen) mitzuwirken. Ihm sei vielmehr Gelegenheit zu geben, schon bei dem Widerruf der bisher erteilten Zusagen seine Vorstellungen zur Geltung zu bringen. Sonst bliebe er von einem Teil der ihm zugewiesenen Mitbestimmung ausgeschlossen.

Auf die Frage, ob das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats wegen des Tendenzcharakters der Forschungseinrichtung (§ 118 BetrVG) entfalle, geht das BAG nicht ein.